



Foto © pressmaster - Fotolia.com

Die Umsetzung des NAP braucht einen langen Atem

von Joachim Vietinghoff

Die Mehrzahl der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplanes (NAP) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer. Die Beratung spielt bei der Umsetzung der Maßnahmen eine entscheidende Rolle. Für eine erfolgreiche und flächendeckende Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Zur Umsetzung des NAP in der Praxis bedarf es daher eines langen Atems.

Der Pflanzenschutz sorgt für die Gesundheit unserer Kulturpflanzen und die Qualitätssicherung der Ernteprodukte. Angesichts der Entwicklung moderner Anbautechnologien ist es durchaus zeitgemäß, das notwendige Maß des chemischen Pflanzenschutzes wieder neu zu bestimmen und der Frage nach den Einsatzmöglichkeiten bzw. –grenzen von alternativen, nicht chemischen Methoden verstärkt nachzugehen.

An dieser Stelle setzt der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, kurz NAP genannt, an. Ziel der verschiedensten Maßnahmenpakete, von denen die Mehrzahl durch die Länder umgesetzt werden sollen, ist die Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Sie fallen in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer. Einige Maßnahmen, wie z.B. die Verbesserung des Sachkundenachweises, gehören seit langem zu den originären Aufgaben der Pflanzenschutzdienste. Andere wiederum sind im Hinblick auf Methoden und Umsetzungszeiträume weniger verbindlich festgeschrieben.

Beratung gewinnt an Gewicht

Die Aufgaben der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer sind gesetzlich festgeschrieben. Sie ändern sich durch die Implementierung des NAP nicht grundsätzlich, verschieben wird sich jedoch deren Gewichtung. Beratung, Schulung und Aufklärung im Sinne des PflSchG und damit auch des NAP werden einen wesentlich breiteren Raum einnehmen als bisher.

Integrierter Pflanzenschutz reaktiviert traditionelles Erfahrungswissen

Nach § 2a des bisher gültigen Pflanzenschutzgesetzes ist der Pflanzenschutz nach „guter fachlicher Praxis“ durchzuführen. Hierzu gehört es bereits heute, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen. Das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes ist nicht neu. Es wurde über Jahrzehnte fachlich-wissenschaftlich fortentwickelt. Neu ist jedoch, dass nach der Novellierung des PflSchG der integrierte Pflanzenschutz als Basisstrategie ver-

bindlich im Gesetz festgeschrieben werden wird.

Vorbeugende Maßnahmen wie Fruchtfolgegestaltung, Sortenwahl oder Bodenbearbeitung haben Priorität. Sie gehören seit Generationen zum bäuerlichen Erfahrungswissen und helfen seinerzeit, der Ausbreitung von Krankheiten und Schädlingen entgegenzuwirken. Das nach wie vor vorhandene Wissen steht nun vor einer Renaissance. Es ist im Zusammenspiel mit modernen Technologien und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen wieder in die Betriebe zu integrieren. Hierin besteht sicher eine der wichtigsten Beratungs- und Schulungsaufgaben der Zukunft.

...und verändert die Arbeit in den Betrieben

Auf die Betriebe kommen damit neue Herausforderungen zu. Der integrierte Pflanzenschutz bedeutet nicht nur die Ausnutzung aller vorbeugenden ackerbaulichen Maßnahmen, sondern auch eine intensivere Überwachung des Schaderregrauftritts auf den Betriebsflächen, die Anwendung von Schadschwellen und das Einhalten optimaler Behandlungszeitpunkte. Insgesamt

wird der betriebliche Aufwand der Betriebsleiter bzw. der mit der Durchführung des Pflanzenschutzes beauftragten Personen für die Vorbereitung von Bekämpfungsmaßnahmen ansteigen. Der chemische Pflanzenschutz wird dabei nicht abgeschafft, sondern er ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das verlangt von allen Beteiligten die Aneignung neuen Wissens und seine Integration in die betrieblichen Produktionsverfahren.



Foto © daumenkino / photocase.com



Foto © TOPPS, www.topps-life.org

Autor:



Dr. Joachim Vietinghoff
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Pflanzenschutzdienst
Graf-Lippe-Str. 1
18059 Rostock
Tel.: 0381-4035-430
joachim.vietinghoff@lallf.mvnet.de

Risikominderung – ein Ziel des NAP

Bereits nach dem geltenden PflSchG hat der Pflanzenschutz nicht nur die Gesundheit von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu schützen, sondern das Gesetz verpflichtet gleichermaßen auch dazu, Gefahren durch die Anwendung von PSM auf die Gesundheit von Mensch, Tier und für den Naturhaushalt abzuwenden. Mit der Rahmenrichtlinie Pflanzenschutz gewinnt die Risikovermeidung noch deutlich an Bedeutung. Diese Risikovermeidung ist darum auch ein Hauptziel des NAP.

Sie beginnt schon beim Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, das die Anwendung der Wirkstoffe sehr detailliert regelt: Abstände zu Gewässern, Ausbringzeitpunkte, anzuwendende Düsengrößen, Maßnahmen zum Anwenderschutz und zur Abfallentsorgung und vieles mehr wird durch Anwendungsbestimmungen und Auflagen festgelegt. Ihre Einhaltung trägt wesentlich dazu bei, die Risiken einer PSM-Anwendung unter den konkreten Einsatzbedingungen zu vermindern. Lassen sich die Risiken bei der Anwendung beantragter Wirkstoffe dadurch nicht wirksam reduzieren, wird ihnen die Zulassung verweigert.

Sachkunde verbessern

Risikominderung lässt sich nur mit mehr Wissen der Anwender erreichen. Nicht nur die Landwirte, sondern alle gewerblichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Händler und Berater müssen deshalb einen Sachkundenachweis erbringen. Und es wird zukünftig die bisher mit dem Abschluss einschlägiger Berufsausbildungen bzw. Fortbildungen lebenslang erworbene Sachkunde regelmäßig wieder aufzufrischen sein. Zur Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, die PSM anwenden, mit ihnen handeln bzw. ihren Einsatz beraten.

Bereits seit Jahren besteht die gesetzliche Forderung, Spritzgeräte einer regelmäßigen TÜV-Kontrolle zu unterziehen. Dies ist bewährter Standard in Deutschland. Diese Regelung wird nun EU-weit eingeführt, wobei die bisherige Gültigkeit der TÜV-Plakette von zwei Jahren wahrscheinlich etwas verlängert werden wird.

Für die Durchführung beider Aufgaben sind ebenfalls die Pflanzenschutzdienste der Länder zuständig. Die neue Regelung zur Sachkunde stellt hohe Anforderungen an sie,

denn in Ländern mit einem hohen Anteil von Gartenbaubetrieben oder in kleiner strukturierten Agrarregionen sind Zehntausende von Anwendern regelmäßig weiterzubilden.

Mehr Aufgaben und weniger Personal?

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entspricht nicht nur dem EU-Recht, sondern seine Umsetzung dient einem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Dieser gesellschaftlichen Forderung haben sich alle Beteiligten zu stellen. Gleichzeitig müssen alte Konzepte überdacht und neue entwickelt werden, bewährtes Wissen um die Grundlagen des Acker- und Pflanzenbaus ist so in moderne Verfahren zu integrieren, dass sie auch unter aktuellen Marktbedingungen erfolgreich eingesetzt werden können. Dies gilt nicht nur für die Pflanzenschutzdienste, sondern gleichermaßen für die Landwirte, Lohnunternehmer, die Beratungsunternehmen und den Handel.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder stehen dabei vor großen Herausforderungen. Denn einerseits müssen die personalintensive Beratung und die gesetzlichen Schulungen zum integrierten Pflanzenschutz ausgedehnt werden, andererseits ist die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte der Länder schwierig und zwingt sie zum Abbau von Personal, der auch vor den Pflanzenschutzdiensten nicht halt macht. Sicher stellt die Umsetzung des NAP einen zukünftigen Arbeitsschwerpunkt dar. Doch ebenso dürfen weitere, originäre Aufgaben der Länderdienste z.B. in den Bereichen Anwendungskontrolle (vorsorgender Verbraucherschutz) und Pflanzengesundheitskontrolle (Pflanzenquarantäne) nicht vernachlässigt werden. Ihr Umfang ist entweder bundesweit abgestimmt bzw. sie erfolgen auf Antrag. Somit entziehen sie sich veränderten Prioritätensetzungen weitgehend, denn die Bürger, Gewerbetreibenden und die Unternehmen haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen wirksamen Verbraucherschutz und eine zeitnahe Kontrolle der beantragten Ein- und Ausfuhrn pflanzlicher Erzeugnisse.

Fazit: Der NAP wird die Arbeitsschwerpunkte der Pflanzenschutzdienste, aber auch der Landwirte und Gartenbauer verschieben. Für die Umsetzung aller seiner Ziele braucht es auch finanzielle Mittel - ganz sicher aber viel Geduld und einen langen Atem!